

KAPITALANLEGER-MUSTERVERFAHREN

Einer für alle, alle für einen

Um eine Musterklage einreichen zu können, müssen zehn Prozesse vor Landgerichten eingeleitet worden sein.

Ein Fehler - Hunderte Klagen. Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) kann das verhindern. Einer klagt für alle.

In der Praxis gilt: Sobald mindestens zehn Schadensersatzprozesse vor Landgerichten in die Wege geleitet worden sind, kann ein Musterverfahren nach dem KapMuG beantragt werden. Bei Erfolg wird das Musterverfahren ins Klageregister eingetragen, welches im elektronischen Bundesanzeiger einsehbar ist. Das Musterverfahren unterbricht alle gleich gelagerten Verfahren. Einer der Kläger muss das Musterver-

fahren durchlaufen, das dann sofort vor einem Oberlandesgericht geführt wird. Für die übrigen bleibt das Kostenrisiko auf die erste Instanz, also das Landgerichtsverfahren beschränkt. Bei einem Streitwert von 22.000 Euro muss ein Kläger an Kosten für Gericht und eigenen Anwalt in der ersten Instanz rund 2.200 Euro einkalkulieren. Würde er bis zum Bundesgerichtshof klagen und verlieren, müsste er für das Gericht, eigene und fremde Anwaltskosten knapp 18.400 ausgeben.

KapMuG-Verfahren sind für Anwälte ein zweischneidiges Schwert: „Wer ein KapMuG-Ver-

fahren betreibt, schmälert seine Gebühren“, sagt Andreas Tilp. Und nicht nur seine, auch die seiner Kollegen, weil deren Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt werden. Das Ergebnis des KapMuG-Verfahrens ist bindend. Läuft das Verfahren bereits, können Anleger auch ohne Klage vor dem Landgericht noch auf das Verfahren aufspringen, in-

Anwalt Dietmar Kälberer:

Banken im Visier.

dem sie ihre Ansprüche beim OLG anmelden.

Anwalt Dietmar Kälberer will mit seinem KapMuG-Verfahren im „Gurken“-Fonds (siehe oben) an „die tiefen Taschen der Banken“. Banken drohen - anders als freie Vertriebe - nicht unter der Last von Schadensersatzforderungen zusammenzubrechen. Er gibt zu: „Ich weiß

nicht, wie hoch der Schaden für die Anleger des IVG Euroselect 14 ist.“ Ner-



Kälberer & Tittel

vös macht ihn das nicht, denn er wird die Banken auf Erstattung der Einlage minus Ausschüttungen verklagen. Gewinnt er, erhalten die Geldhäuser im Tausch dagegen die Anteile zurück, so dass ihnen auch eventuelle Schlusszahlungen zustehen.

Die wichtigsten Gründe für Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit Fondsanlagen sind Falschberatung und Prospekthaftung im engeren oder weiteren Sinn. Für Beratungsfehler haften Vermittler. Ein typischer Fall von Prospekthaftung im engeren Sinn ist mangelnde Aufklärung über Risiken

der Anlage im Prospekt. Diese Ansprüche verjähren nach drei Jahren. Die Forderungen werden gegenüber den Emissionshäusern geltend gemacht. Indirekt trifft dieses auch für die Prospekthaftung im weiteren Sinn zu. Denn diese Ansprüche werden gegen Gründungskommanditisten und Treuhänder der Fonds gestellt. Sie hätten ihre Mit Anleger beziehungsweise Treugeber vor Risiken warnen müssen. Die Gründungskommanditisten werden vom Emissionshaus gestellt, und die Treuhänder sind meistens Töchter der Fondshäuser. Reiner Reichel